

Dossier Jugendgewalt

1. Einleitung

Das Stichwort „Jugendgewalt“ schlägt Wellen Einzelne Fälle von Gewalt unter Jugendlichen oder von Jugendlichen an Erwachsenen machen regelmässig Schlagzeilen in den Medien. Die Öffentlichkeit zeigt sich überrascht bis schockiert über das Ausmass der einzelnen Fälle.

„Jugendgewalt“ als Wahlkampfthema 2007

Einzelne Parteien greifen das Thema unter dem Stichwort „Jugendgewalt“ auf und bringen – aus ihrer Sicht geeignete – Lösungen auf die politische Agenda des Wahlherbstes 2007.

Ein heisses Eisen als, das wir an der Jugendsession anpacken und eine gute Lösung finden wollen.

2. Zahlen und Fakten

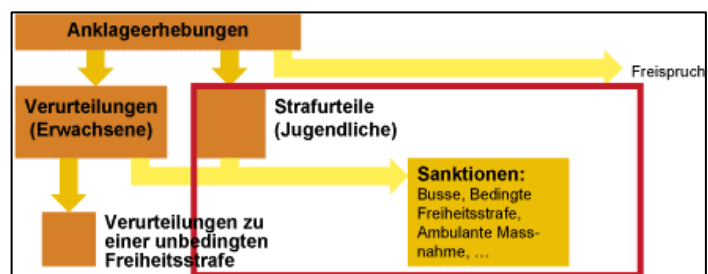
Mehrere Vorfälle schwerer Jugendgewalt haben in der Bevölkerung die Befürchtung aufkommen lassen, die Gewaltbereitschaft Jugendlicher habe massiv zugenommen. Die Statistiken erlauben zwar keinen genauen Aufschluss über das Ausmass der Jugendgewalt, da sie das Dunkelfeld der Kriminalität nicht erfassen. Sie legen aber den Schluss nahe, dass die Gewaltbereitschaft Jugendlicher angestiegen ist.



Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS)

Die Jugendstrafurteilsstatistik besteht in ihrer aktuellen Form seit 1999. Sie enthält alle **Urteile**, die **nach Jugendstrafrecht** (7-17-Jährige) wegen einer Widerhandlung gegen das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz, das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer oder einem Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz ergingen. Diese Statistik erlaubt es, **Jugendkriminalität** und die **Reaktion** auf sie zu untersuchen.

Ausschnitt:



Kommentar: Nur über einen kleinen Teil der Thematik Jugendgewalt kann eine exakte Statistik geführt werden, nämlich über die tatsächlich gefällten Urteile. Mehr zu dieser Grafik auf der Website des Bundesamtes für Statistik (unbedingt zu besuchen – vgl. Linkliste unten).

Links

> Dieses Dossier dient dir als Einstieg – bilde dir deine eigene Meinung aufgrund dieser Quellen im Internet:

- > Schweizerische Kriminalprävention zu Jugendgewalt: www.skppsc.ch
- > Eidgenössische Justiz – und Polizeidepartement: www.ejpd.admin.ch
- > Bundesamt für Statistik: www.bfs.admin.ch → Kriminalität → Jugendstrafurteile (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04.html>)
- > Survey Studie CoCon der Uni Zürich: www.unizh.ch/news/mediadesk/downloads/ForschungsergebnisseZusf.pdf
- > Forschungsprojekt Jugendgewalt an der Uni Basel: www.ch-forschung.ch/index.php?artid=217
- > NZZ: www.nzz.ch/2006/11/26/hg/articleEOVJM.html
- > Tagblatt: www.tagblatt.ch/pdf/dossiers/jugendgewalt/20060610_jugendgewalt.pdf
- > www.chantal-gallade.ch
- > www.evallemann.ch

Jugendstrafurteilsstatistik

Jugendstrafurteile wegen Gewaltdelikten, nach Straftat

Straftatenart	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Strafurteile total¹	12'345	11'541	12'767	13'728	13'539	14'343	14'106
Strafurteile ohne Gewaltdelikt	11'104	10'339	11'167	12'167	11'784	12'275	11'838
Strafurteile mit Gewaltdelikt¹	1'241	1'202	1'600	1'561	1'755	2'068	2'268
Vorsätzliche Tötung (Art. 111-113, 116 StGB)	0	0	2	6	6	6	8
Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	8	8	6	8	10	12	10
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)	288	265	381	401	466	519	638
Tätlichkeit (Art. 126 StGB)	421	410	490	484	551	682	763
Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)	3	2	8	8	9	12	9
Raufhandel (Art. 133 StGB)	55	45	90	89	86	85	97
Angriff (Art. 134 StGB)	58	71	70	114	123	174	264
Raub (Art. 140 StGB)	220	209	241	259	322	332	374
Erpressung (Art. 156 StGB)	113	94	97	101	102	119	93
Drohung (Art. 180 StGB)	148	148	208	218	244	298	317
Nötigung (Art. 181 StGB)	116	140	149	114	123	180	152
Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183-184 StGB)	15	11	14	19	22	19	12
Geiselnahme (Art. 185 StGB)	0	1	0	0	0	1	1
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	49	66	82	58	72	84	64
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	13	4	13	6	15	15	12
Brandstiftung m. wissentlicher Gefährdung (Art. 221/2 StGB)	1	1	0	0	0	1	1
Landfriedensbruch (Art. 260 StGB)	9	13	102	37	94	65	44
Gewalt gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB)	27	34	87	66	77	88	104

¹ Ein Urteil kann mehrere Straftaten betreffen. Deshalb übersteigt die Summe der Straftaten das Total.

Stand der Datenbank: 31.08.2006

Kommentar: Rund 85 bis 90% der Jugendstrafurteile betreffen Delikte ohne Gewaltanwendung. Die weitere Aufschlüsselung der Urteile von Delikten mit Gewaltanwendung gibt dir einen Überblick, um welche Tätlichkeiten es sich handelt. Über die Gründe der Zunahme streiten sich die Fachpersonen:

- › Zunehmende Anzeigebereitschaft?
- › Auswirkung der erst jetzt einsetzenden konsequenten Erfassung der Strafurteile?
- › Zunehmende Gewaltbereitschaft der Jugendlichen bzw. der Gesellschaft generell?
- › Differenzen bei der Erfassung der Urteile je nach Kanton und Jahr? Beispiel: „Landfriedensbruch“ ist häufig durch Hooliganismus begründet, wenn Hooligans Terrain betreten, dass für sie gesperrt ist.

› Besuche die Website des Bundesamtes für Statistik mit mehreren, gut aufbereiteten Kommentaren und bilde dir deine eigene Meinung.

3. Aktuelle Lösungsvorschläge

Politiker, Politikerinnen und Bundesämter reagieren unterschiedlich auf die zunehmende Jugendgewalt. Hier nur ein paar Beispiele:

Eidgenössisches Justiz – und Polizeidepartement

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhielt von Christoph Blocher den Auftrag ein Massnahmenpaket gegen die Jugendgewalt auszuarbeiten. Dies sieht wie folgt aus:

Bern, 29.06.2007. Mit einem Massnahmenpaket will das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einen Beitrag leisten, um in seinem Zuständigkeitsbereich gezielt und koordiniert gegen die Jugendgewalt vorzugehen. Nach der Überarbeitung des Berichts im Lichte der Stellungnahmen werden die zuständigen Bundesämter des EJPD die vorgeschlagenen Massnahmen umsetzen. (...)

Das Problem ernst nehmen

Die bestehenden Anzeige- und Urteilsstatistiken erlauben keinen genauen Aufschluss über das Ausmass der Jugendgewalt, da sie das Dunkelfeld der Kriminalität nicht erfassen. Immerhin legen die Statistiken den Schluss nahe, dass die Gewaltbereitschaft Jugendlicher in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. (...) Das Problem darf nicht verharmlost werden: Jugendgewalt besteht in einem Ausmass, das bei weiten Teilen der Bevölkerung Ängste hervorruft.

Die Ursachen der Jugendgewalt sind vielfältig; zahlreiche Faktoren erhöhen das Risiko von Gewaltausbrüchen. Dazu gehören die mangelnde elterliche Aufsicht, ein inkonsequenter Erziehungsstil, schulische Probleme, die Zugehörigkeit zu einer gewalttätigen Clique, soziale Benachteiligung, der kulturelle Hintergrund oder die ungenügende Integration ausländischer Jugendlicher. Noch nicht abschliessend geklärt ist der Einfluss von Gewalt- und Pornovideos auf das Gewaltverhalten Jugendlicher.

Auf die Zuständigkeit des EJPD beschränkt

Der Jugendgewalt lässt sich nur wirksam begegnen, wenn die zuständigen Behörden und die Privaten gemeinsam geeignete Massnahmen treffen. Zudem ist eine Kombination von präventiven und repressiven Massnahmen erforderlich. Die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen betreffen in erster Linie die Arbeit von Polizeibehörden, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie von Migrationsbehörden. Diese Beschränkung ergibt sich aus der Zuständigkeit des EJPD in den Bereichen Integration und Sicherheit. Für die Umsetzung der Massnahmen ist jeweils das Bundesamt für Justiz, das Bundesamt für Migration oder das Bundesamt für Polizei verantwortlich.

> Als **Sofortmassnahmen** sind vorgesehen:

Die Praxis der Kantone bei der Wegweisung straffälliger Ausländer wird konsequenter und nachvollziehbar. (...) Da relativ wenige Jugendliche für viele Delikte verantwortlich sind, werden diese Intensivtäter besonders unter die Lupe genommen. Eine gesamtschweizerische Lage- und Problemanalyse dient als Frühwarnsystem und ermöglicht es, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

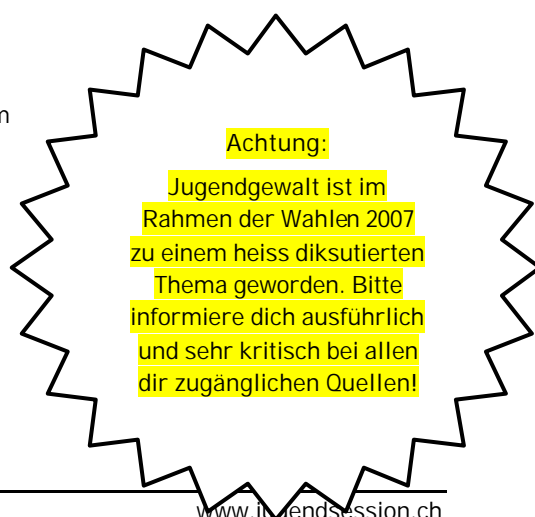
> Als **mittelfristige Massnahmen** sind vorgesehen:

Im Rahmen der Vereinheitlichung der Jugendstrafprozessordnung werden verschiedene Regelungen überprüft, um die Jugend-Strafverfahren zu beschleunigen. (...)

> Als **langfristige Massnahmen** sind vorgesehen:

Der Bund gewährt durch eine Überprüfung der bisherigen Subventionspraxis noch gezielter Bau- und Betriebsbeiträge an Vollzugseinrichtungen. (...) Das durch die Statistiken nicht erfasste Dunkelfeld der Kriminalität wird in Zukunft regelmässig erforscht, um vertiefte Erkenntnisse über das Ausmass und die Entwicklung der Jugendgewalt zu gewinnen. (...)

> *Das gesamte Massnahmenpaket vom EJPD ist mit einer ausführlichen Stellungnahme auf ihrer Website nachzulesen.*



Evi Allemann

Evi Allemann schreibt dazu auf ihrer Homepage: www.eviallemann.ch

Jugendgewalt: Hinschauen, früh eingreifen und entschlossen Grenzen setzen

Das Phänomen Jugendgewalt ist nicht neu, geriet in letzter Zeit aber vermehrt in den medialen und gesellschaftlichen Fokus. Ein Blick in die Statistiken zeigt: Die Gewaltdelikte haben zugenommen, die sexuelle Gewalt ging statistisch leicht zurück. Unabhängig vom Streit über Zahlen ist jedoch klar: Jeder Fall von Gewalt ist einer zu viel. Die jüngsten, schlagzeilenträchtigen Vorfälle verängstigen. Sie zeigen Extreme, die wir nicht akzeptieren dürfen. (...)

Jugendgewalt kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Es gibt Risikofaktoren, welche die Bereitschaft zu Gewaltausübungen erhöhen: Erfahrungen von Gewalt in der Familie und im sozialen Umfeld, sozioökonomische Belastungen der Familie oder schlechte Zukunftsperspektiven etwa. Diese Risikofaktoren führen nicht automatisch zu einer tatsächlichen Gewaltausübung, bilden aber den Nährboden für Jugendgewaltvorfälle. (...)

Konkrete Massnahmen müssen wir in verschiedenen Bereichen des Umfeldes der Jugendlichen ansetzen:

- › **Familie:** elterliche Erziehungskompetenzen (Elternbildung) und gewaltfreie Erziehung (Verbot von Körperstrafen gegen Kinder) fördern, sozialpädagogische Familienbegleitung unterstützen
- › **Schule und Ausbildung:** Gewaltthematik in der Ausbildung von Lehrkräften und Erziehenden stärken, Sexualpädagogik flächendeckend einführen, Mobbing-Tendenzen unterbinden, Interventionskonzepte umsetzen, Schulsozialarbeit fördern
- › **Nachbarschaft, Gleichaltrige und soziales Umfeld:** Integrationscoaching aufbauen, Kinder- und Jugendarbeit stärken, mediale Produkte von Gewaltdarstellungen und Pornografie besteuern, Empowerment-Projekte unterstützen, polizeiliche Jugenddienste mit speziell geschulten Jugendpolizist/innen unterstützen, gesetzlich regeln (Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik)

› *Evi Allemann hat bereits in der Sommersession eine Motion zum Thema Jugendgewalt eingereicht – mehr Vorstösse in der Herbstsession sind zu erwarten.*

Chantal Galladé

Auch Chantal Galladé schreibt auf ihrer Homepage zum Thema: www.chantal-gallade.ch

Jugendgewalt und Disziplinprobleme in der Schule geben Anlass zur Sorge. Mit Hilfe von Kriminologe Martin Killias haben Strafrechtsprofessor Daniel Jositsch und ich einen 12-Punkte-Plan erarbeitet und ihn am 3. Juli der Öffentlichkeit präsentiert. Damit stellen wir Lösungsvorschläge zur Diskussion, die präventive Massnahmen mit konsequentem Handeln im Falle einer Tat kombinieren. Das Programm finden Sie auf meiner Homepage.

› *Das Massnahmenpaket von Chantal Galladé hat Schlagzeilen gemacht – ein kontroverser Vorschlag mit Nährboden für gute Diskussionen.*

Definition Jugendgewalt

Der Begriff „Gewalt“ ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Die Sektion Kriminalität und Strafrecht des Bundesamtes für Statistik verwendet eine **weit gefasste Definition von Gewalt** und versteht darunter folgende Straftaten:

- › Tötungsdelikte, u.a. vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 13 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB) und Kindstötung (Art. 116 StGB),
- › schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB) und Angriff (Art. 134 StGB),
- › Raub (Art. 140 StGB)
- › Erpressung (Art. 156 StGB)
- › Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB)
- › Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), ev. mit erschwerenden Umständen (Art. 184 StGB) und Geiselnahme (Art. 185 StGB),
- › sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB),
- › Brandstiftung, wenn der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt (Art. 221 Abs. 2 StGB),
- › Landfriedensbruch (Art. 260 StGB) und
- › Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

Diese Definition gilt für die Jugendstrafurteilsstatistik. Für die Opferhilfestatistik und die Polizeiliche Kriminalstatistik bezieht sich diese Definition jeweils nur auf die Straftaten, die auch effektiv erfasst werden. (Bundesamt für Statistik, Neuenburg, im Januar 2007)